

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

86 (26.10.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 86.

Samstag den 26. October

1850.

Bekanntmachungen.

Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 11. d. M. Nro 11213 wurde die ständige Gehülfsstelle bei dem Stadtamtsrevisorat dahier dem Districtsnotar Mayer in Kork und das hierdurch erledigte Districtsnotariat Kork dem Districtsnotar Luz in Offenburg übertragen.

Karlsruhe, den 22. October 1850.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

wdt. A. Müller.

Urtheil.

Nro 17477. II. Senat. In Sachen der Großh. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellantin, gegen Johann Adam Rupp in Gemmingen, Beklagten, Appellaten, wegen Ersatzforderung und Arrest, wird auf gepflogene Appellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

Es sei das Erkenntniß des Großh. Bezirksamtes Sppingen vom 15. März d. J., besagend:

„Das eingereichte Arrestgesuch wird unter Verfallung des Großherzogl. Fiscus in die dadurch entstandenen Kosten als unstatthaft verworfen“ —
dahin abzuändern:

Daß der nachgesuchte Arrest für statthaft zu erklären, in Folge dessen

- 1) dem Beklagten die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten,
- 2) seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme gerichtlich zu hinterlegen oder einem Dritten in sicheren Verwahr zu geben, und
- 3) den Schuldnern des Beklagten die Zahlung ihrer Schuldigkeiten an denselben bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen sei.

Die Kosten beider Instanzen bleiben dem Erkenntniß vorbehalten.

Zugleich wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag den 14. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in öffentlicher Gerichtssitzung dahier anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden, und zwar der klägerische Fiscalanwalt unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben würde, — der Beklagte aber mit der Auflage, sich durch einen aus der Zahl der diesseitigen Obergerichtsadvocaten aufzustellenden Anwalt vertreten zu lassen, widrigenfalls das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

B. K. W.

Entscheidungsgründe.

In Erwägung, daß es nach der rechtlichen Natur des Arrestprocesses, wie solche in § 675, 686, 693 u. deutlich zu erkennen ist, an der bloßen Bescheinigung, d. i. Wahrscheinlichkeitsbegründung, — im Gegensatz eines förmlichen und vollständigen juristischen Beweises — sowohl bezüglich der durch den Arrest zu sichernden Ansprüche, als auch hinsichtlich der ihrer wirk-

samen Verfolgung drohenden Gefahr offenbar genügt, ohne daß das Vorhandensein der letzteren gerade auf die nur beispielsweise angeführten Fälle des § 676 der P. O. beschränkt werden darf;

In Erwägung, daß nun doch unstreitig durch das von dem diesseitigen Gerichtshofe bereits in erster Instanz gefällte, wenn gleich in Folge des ergriffenen Recurses noch nicht rechtskräftige oder vollzugsreife Strafurtheil vom 16. Januar d. J., welches den Beklagten in Gemäßheit des § 19 des Strafedicts zugleich auch zum Erfasse des durch die hochverrätherischen Unternehmungen des vorigen Jahres dem Staate erwachsenen Schadens sammtverbindlich mit allen übrigen Theilnehmern an jenem Verbrechen für schuldig erklärt, — mindestens die Wahrscheinlichkeit begründet und somit genügende Bescheinigung geliefert ist, daß dem klagenden Fiscus die nunmehr geltend gemachte Entschädigungsforderung gegen den Beklagten wirklich und mit Recht zustehe;

In Erwägung, daß nicht minder auch bei der notorischen, außerordentlichen Größe des Schadenbetrages von mehreren Millionen Gulden nicht nur völlige Gewißheit darüber vorhanden ist, daß die Entschädigungsforderung des Großh. Fiscus das gesammte Vermögen des Beklagten vollständig absorbiert und sogar noch weitaus übersteigt, sondern eben hierdurch auch die höchste Wahrscheinlichkeit und einleuchtendste Bescheinigung dafür begründet wird, daß der Beklagte zur Rettung seiner Existenz bemüht sein werde, sich seines Vermögens zum Nachtheil des Großh. Fiscus soviel als möglich zu entäußern, welche dringende Vermuthung und Wahrscheinlichkeit auch noch um so näher liegt, als der Beklagte durch seine Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverrathes, woraus die Entschädigungsforderung des Großherzogl. Fiscus fließt, seine staatsfeindliche Gesinnung, und somit das Bestreben und die Willensrichtung, dem Staate jeden möglichen Nachtheil zu bereiten, offen an den Tag gelegt hat:

Aus diesen Gründen wurde, ohne daß es auch noch der Würdigung der erst in zweiter Instanz vorgebrachten, übrigens notorischen Landesflüchtigkeit des Beklagten als weiteren Arrestgrundes bedurfte, — wie geschehen erkannt.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nebst Gründen nach Verordnung Großh. Hofgerichts des Mittelheinkreises ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsiniegel versehen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten unter Beifügung des Inhaltes des Arrestgesuches hiermit eröffnet.

So geschehen, Bruchsal den 3. October 1850.

Camerer. (L. S.) Eckert.

Aus Großh. Badischer Hofgerichtsverordnung:
Deimling

Arrest-Klage.

Der Obengenannte ist durch abschriftlich angebogenes Erkenntniß Großh. Hofgerichts des Mittelheinkreises vom 16. Januar d. J. der Theilnahme am Hochverrath für schuldig erklärt und neben der gesetzlichen Strafe zugleich zum Erfasse des durch den Aufruhr dem Staate erwachsenen Schadens mit den übrigen Theilnehmern solidarisch haftbar verurtheilt worden. Der fragliche Schaden, veranlaßt durch den Verlust an Kriegs- und sonstigem Staatsmaterial, an geraubten oder vergeubeten Staatsgeldern, an Kriegs- und Occupationskosten ist zur Zeit noch nicht in allen Theilen festgestellt; er beläuft sich aber, wie Niemand bezweifeln kann, auf Millionen, und liegt in diesem Umstande und der daraus für die verurtheilten Theilnehmer resultirenden sicheren Voraussicht, ihr ganzes Vermögen zu Erfüllung der solidarischen Ersatzpflicht hingeben zu müssen, eine wohlbe gründete Besorgniß, daß dieselben auf jede Weise suchen werden, sich des Vermögens zum Nachtheile des Arers zu entäußern, wozu sie, da der strafrechtliche Vermögensbeschlagnur Abwesende betrifft, bis zum Zeitpunkte des wirklichen Zugriffs Gelegenheit genug haben. Es ist also unzweifelhaft der Fall des § 675 der P. O. hier vorhanden, daß ohne Sicherungsmittel dem Berechtigten die wirksame Verfolgung seines Rechts nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert sein würde, in welchem Falle der Arrest zulässig ist, wenn auch nicht gerade einer der in § 676 ibid. aufgeführten, nur als Beispiele dienenden Fälle vorliegt, und stellen wir daher, ermächtigt hiezu durch angeschlossene Verfügung Großh. Finanzministeriums — und indem wir eventuell bezüglich auf § 687 P. O. für etwaigen Schaden und Kosten einzustehen erklären, — das Ansuchen:

das Vermögen des Imploraten sofort mit Arrest zu belegen, insbesondere

- 1) demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften zu verbieten,
- 2) seine Fahrnisse nach vorgängiger Aufnahme gerichtlich hinterlegen oder einem Dritten in sichern Verwahr geben zu lassen,
- 3) seinen Schuldnern die Zahlung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zu untersagen.

Zu 1 bitten wir um besondere Ausfertigung, welche der Obereinnehmeri Einsheim zu Wirkung des erforderlichen Grundbucheintrags zugestellt werden wolle.

Karlsruhe, den 14. Februar 1850.

Großherzogliche Generalstaatskasse.
Fruttiger.

Zur Beglaubigung:
Deimling.

Schuldiensta Nachrichten.

Der kath. Schul-, Mehner- und Organisten- dienst Mainwangen, Amts Stockach, ist dem Hauptlehrer Konrad Stäuble zu Heudorf übertragen worden.

Der kath. Schul-, Mehner- und Organisten- dienst Roggenbeuern, Amts Salem, ist dem Hauptlehrer August Schamberger zu Sentenhart übertragen worden.

Der kath. Schul- und Organisten- dienst Füzegen, Amts Bonndorf, ist dem Hauptlehrer Johann Dienst zu Brenden übertragen worden.

Der kath. Schul-, Mehner- und Organisten- dienst Hohenbodmann, Amts Ueberlingen, ist dem Hauptlehrer Franz Gabriel zu Großschönach übertragen worden.

Der kath. Schul- und Mehnerdienst zu Großschönach, Amts Pfullendorf, ist dem Hauptlehrer Joseph Zimmermann zu Hohenbodmann übertragen worden.

Auf den kath. Fiskalschuldienst zu Buch, Amts Waldshut, ist Hauptlehrer Joh. Baptist Ritter zu Karlsruhe versetzt worden.

Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.

Kadolfzell. (Die Conscription pro 1851 betreffend.) No. 22945. Im Geburtsbuche von Gailingen sind eingetragen:

Lorenz Gahner, Sohn des Korbmachers Johann Gahner und der Genoseva Brunner, geboren in Merisshausen, Cantons Schaffhausen, am 9 Juni 1830, und in Gailingen getauft.

Joseph Pfister, Sohn des Korbmachers Anton Pfister und der Carolina Hufschmid, geboren in Haslen, Cantons Appenzell, am 9 Mai 1830, und in Gailingen getauft.

Deren gegenwärtiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt; im Falle solche im Großherzogthum Baden sich befinden sollten, so gehören sie zur Conscription für 1851, daher wir dies bekannt

machen, damit die Aufnahme in die Conscriptionsliste von dem betreffenden Amte geschehe, und davon anher Nachricht gegeben werde.

Kadolfzell, den 14. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
Blattmann.

[2] Stockach. (Die Conscription pro 1851 betr.) Nr. 26587. Nach dem Auszug aus dem Taufbuch der Gemeinde Stockach wurde dahier unterm 27. October 1830 August Steinmacher, Sohn des früher dahier gewesenen Großherzogl. Domainen-Verwalters Steinmacher, geboren.

Der Aufenthalt der Eltern und des August Steinmacher ist nach dem Berichte der Vorbereitungsbehörde dahier nicht bekannt und konnte auch bisher nicht ermittelt werden.

Wir fordern daher die Eltern und diesen zur Conscription 1851 Pflichtigen auf, sich zur Aufnahme anzumelden, beziehungsweise die Eltern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt anher anzugeben.

Zu gleicher Zeit ersuchen wir die betreffenden Conscriptionsämter um gefällige Nachricht, ob nicht August Steinmacher, da dessen Vater als Staatsbürger das Heimathsrecht für seine Kinder anzusprechen hat, wo er sich jetzt aufhält oder gestorben ist, in einer dieser Aufnahme- listen bereits eingetragen ist.

Stockach, den 17. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
A m a n n.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt

und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Bruchsal.

Die Soldaten: Hubertus Köbler von Destringen, Ludwig Wilhelm von Bruchsal und August Arnold von da, sämtlich vom 3. Infanterie-Bataillon, — ferner Karl Batsching von Stettfeld, vom 9. Infanterie-Bataillon, und Karl Emil Siegel von Bruchsal, vom 10. Infanterie-Bataillon.

Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Haslach.

Soldat Anton Künstele von Welschensteinach.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Soldat Karl Friedrich Henze von Pforzheim, vom 8. Infanterie-Bataillon No. 2.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Konstanz:

[1] des dem Spital zu Konstanz auf der Gemarkung Allmannsdorf zustehenden Zehntens;

im Oberamt Lahr:

des der Gemeinde Ichenheim auf dem District Blankenmoos und Wittelspeck in Ichenheimer Gemarkung zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Krautheim:

[2] des der Pfarrei Oberwittstadt auf der Gemarkung Schollhof zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Waldsbüt:

[2] des Zehntens der Pfarrei Herrischried auf der Gemarkung Segeten;

im Bezirksamt Pfullendorf:

[3] zwischen dem Spital Pfullendorf und den Zehntpflichtigen zu Dachsenbach.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden dabei aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[2] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen der Lithograph Julius Moutour'schen Eheleute, auf Dienstag den 5. November 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei;

[2] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Buchbinders Heinrich Haas, auf Mittwoch den 6. November 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldeung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Rastatt.

In der Gantsache des Engelbert Schäfer von Muggensturm — unterm 15. October 1850 No. 44664.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Oberamt Forzheim.

Die ledige großjährige Elisabetha Vogner von Neuhausen, auf Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr.

Aus dem Oberamt Rostatt.

Protas Fritz' Eheleute von Gaggenau, auf Montag den 4. November, Morgens 9 Uhr.

Otto Reulenberg von Gaggenau, auf Montag den 4. November, Morgens 9 Uhr.

[2] Der ledige Nikolaus Kühn von Detigheim, auf Mittwoch den 30. d. M., Morgens 9 Uhr.

Bruchsal. (Erkenntniß.) No. 32966. In Sachen der Liquidations-Commission bei Sr. Kriegsministerium gegen Engelhard Pabst von Heidesheim, Forderung betreffend: Der thatsächliche Klagevortrag sei für zugestanden, jede Schutzrede für versäumt und der Beklagte für schuldig zu erklären, an die Klägerin binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidern 117 fl. 32 fr. sammt Verzugszinsen vom 9. März l. J. zu bezahlen und die Kosten zu tragen.

Hievon erhält der flüchtige Beklagte Nachricht an Eröffnungsstatt.

Bruchsal, den 19. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

[2] Offenburg. (Pfändungs-Verfügung.) No. 33908. In Sachen Großherzogl. Generalstaatskaffe gegen den flüchtigen ehemaligen Advocaten Jutt dahier, Forderung von 500 fl. und Zins zu 5 pSt vom 25. Juni v. J., sowie 25 fl. 54 fr. Insertionskosten betr., wird gegen den Beklagten Fahrnißpfändung erkannt.

Offenburg, den 27. September 1850.

Großherzogliches Oberamt.

K. Wielandt.

[3] Offenburg. (Richterliches Erkenntniß.) No. 34154. In Sachen Großh. Steuernehmer ei hier gegen den flüchtigen Metzger Seb. Berger von hier, Forderung für Sporteln und

Steuerrückstände im Betrage von 102 fl. 27 fr. betreffend, wird, da der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht bezahlt hat, der Klägerin das mit Beschlag belegte Guthaben des selben an Metzger Leo Siefert hier bis zum Betrage ihrer Forderung an Zahlungsstatt zugewiesen. Offenburg, den 21. Sept. 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

[3] Offenburg. (Richterliches Erkenntniß.) No. 33368. In Sachen mehrerer Gläubiger des Bernhard Schwörer von Durbach gegen Bernhard Schwörer's Kinder von da, Umstößung einer Theilung betreffend.

Beschluß.

Der dem flüchtigen Beklagten Wilh. Schwörer zugeschobene Eid wird für verweigert erklärt.

Offenburg, den 11. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

Baden. (Oeffentliche Aufforderung.) Denjenigen, welche noch Deservitenbeträge an den f. ühern Rechtsanwalt Christoph Wolff von Baden schulden, wird aufgegeben, diese Beträge bis auf weitere gerichtliche Anordnung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, an Niemanden außer den für Ch. Wolff aufgestellten Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Reinboldt in Baden, auszufolgen.

Baden, den 10. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Vincenti.

[1] Lahr. (Richterliches Erkenntniß.) No. 40337.

In Sachen der Großherzogl. Generalstaatskaffe gegen

Kürschner Leonhard Roos von Lahr, Ersatzforderung betreffend.

Wird die gegen unser Urtheil No. 26388 vom 29. Juni d. J. angezeigte Berufung wegen Versäumung der Aufstellung und Einführung der Beschwerden für verfallen erklärt.

Lahr, den 17. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Sachs.

Zur Beglaubigung:
Mayer.

[3] Achern. (Oeffentliche Vorladung.)

In Sachen

Großherzoglicher Generalstaatskaffe gegen

Rudolph Renner in Gamschurt, Forderung betreffend,

hat die Klägerin unter Vorlage einer Vollmacht vom Großh. Finanzministerium eine Klage dabier erheben, folgenden wesentlichen Inhalts:

Der Beklagte habe sich bei der letzten Revolution in der Art wesentlich betheiliget, daß er, beim Ausbruch des Aufstandes Dragoner beim früheren I. Reiterregiment und mit seiner Schwadron in Rastatt stationirt, als diese gegen die meuterischen Infanteristen geführt werden sollte, offen jeden Gehorsam verweigert habe, und indem Einzelne, trotz des Commandos, die Säbel stecken ließen, ihren Kameraden zuziefen, gegen ihre Brüder nicht zu sechten.

Er habe sodann mit der rebellischen Armee den ganzen Feldzug gegen die Königl. Preuss. Truppen mitgemacht. Durch kriegsgerichtliches Urtheil, bestätigt durch Großh. Kriegsministerium, sei er der Meuterei, der Theilnahme am Militäraufbruch, sowie an dem bewaffneten Widerstand gegen die gesetzliche Autorität für schuldig erklärt worden. Durch jene seine Theilnahme an den gegen das Bestehen der Staatsverfassung gerichteten Unternehmungen des Frühjahrs 1849 habe er sich unzweifelhaft eine unrechte That zu Schulden kommen lassen, da das aufständische Heer für die Führer der Rebellen ein Hauptmittel gewesen sei, ihre Zwecke zu erreichen.

Es erschienen demnach alle Soldaten, die sich der Meuterei und Treulosigkeit schuldig gemacht, als zu dem Erfolg der Revolution zusammenwirkend, und seien verbunden, den dem Staate durch die Revolution zugefügten Schaden, entstanden durch Einbuße an geraubten und vergeudeten Staatsgeldern, verschlepptem und entwerthetem Kriegsmaterial, Kriegs- und Occupationskosten, im geringsten Anschlag 3 Millionen Gulden betragend, und zwar unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu ersetzen.

Es wird gebeten, nach geschlossenen Verhandlungen zu erkennen:

Der Beklagte sei unter Verfällung in die Kosten schuldig, der Großh. Staatskasse den ihr durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden im Betrage von drei Millionen Gulden, eventuell in noch zu bestimmendem Betrage, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande zu ersetzen.

Bechluss:

Nr. 27125. Wird Ladung erkannt, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Wittwoch den 13. November, Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und Beklagter unter Androhung des Rechtsnachtheiles hiezu vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und jede Schugrede für veräußert erklärt werden soll.

Nachricht hievon dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege.

Achern, am 1. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt
v. Sachs.

[3] Oberkirch. (Liquidationserkenntnis.) Nr. 23192. In Sachen der Caroline Erhardt in Renchen gegen die Ehefrau des Ignaz Erhardt, Regina geb. Hele, von dort, Beklagte, Forderung betreffend, ergeht auf Antrag der Klägerin

Liquidationserkenntnis:

Da die Beklagte auf den bedingten Zahlbefehl vom 18. Juli d. J. Nro. 17721 die eingeklagte Forderung weder an die Klägerin bezahlt, noch solche widersprochen hat, so wird diese Forderung hiemit für zugestanden erklärt und der Beklagten aufgegeben, der Klägerin die Summe von 82 fl. 20 kr. und 18 fl. sammt 5 pCt. Zins vom 26. Februar d. J. innerhalb 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen, und die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Dieses wird der auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Oberkirch, den 19. September 1850.

Großherzogl. Bezirksamt
v. Litschg.

[2] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Bei an die am 14. August d. J. in Zürich gestorbene Frau Gräfin Katharina von Langenstein etwa noch eine begründete Forderung zu machen hat, wird, wegen des Rechnungs-Abchlusses, andurch veranlaßt, solche im Laufe dieses Monats, unter Vorlage der Beweis-Arkunden, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Karlsruhe, den 10. October 1850.

Gräfl. Langenstein'sche Rentei-Administration.
Mordes. vdt. Bucherer.

Karlsruhe. (Entmündigung.) Nr. 21542. Friedrich Köhler von Spöck wurde wegen Blödsinns entmündigt, und Konrad Köhler von da als Vormund für denselben verpflichtet, was

unter Bezug auf L. R. S. 509 veröffentlicht wird.

Karlsruhe, den 15. October 1850.

Großherzogl. Landamt.

Bausch.

Karlsruhe. (Entmündigung) No. 17192.
Der ledige Wilhelm Weiß von hier wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und der hiesige Bürger und Zeugschmied Christoph Heidt als Vormund für denselben bestellt.

Karlsruhe, den 14. October 1850.

Großherzogl. Stadtamt.

Stößer

1) Fahr. (Erbovorladung) No. 5911.

Zur Erbschaft des im Jahr 1838 kinderlos verstorbenen Bürgers und Schmiedmeisters Anton Walter von Oberschopshaus sind seine Bruderkinder Justina, Stephan und Brigitta Walter, ledig, von Niederschopshaus, Namens ihrer ledig verstorbenen Schwester Cäcilia Walter von dort beufen.

Dieselben haben sich vor einigen Jahren nach Nordamerika begeben und ist ihr Aufenthalt nicht mehr bekannt; daher dieselben aufgefordert werden, binnen drei Monaten persönlich oder durch Bevollmächtigte zum Erbtritt sich zu melden, andernfalls die Erbschaft unter die bekannten und anwesenden Erben so vertheilt wird, als ob die Vorgerufenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lahr, den 12. October 1850.

Großherzogl. Amtsrath.

Blater.

Kauf-Anträge.

Mühlbach, Amts Haslach. (Liegenschaftsversteigerung) Dem Joseph Volk, ledigen und volljährigen Leinweber in Stein dahier werden in Folge richterlicher Verfügung vom 2. Sept. d. J. No. 9170 die unten verzeichneten Liegenschaften:

Montags den 28. October d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Die Liegenschaften sind folgende:

1) Ein einstöckiges Tagelöhner-Bohnhaus nebst Stallung und Balkenkeller und zwei Schwein-

ställen, Alles unter einem Dach, nebst einem mit Johannes Keller gemeinschaftlichen Waschhause, einerf. Johannes Keller, anderf. Jakob Uhl.

2.

Circa 1 Sester Gartenland beim Hause, einerf. Friedrich Neumaier, anderf. Joh. Uhl.

3.

Bier und ein halber Sester Mattfeld in der Gutemann, einerf. Friedrich Neumaier, anderf. Anton Käufer's Wittwe.

Mühlbach, den 10. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Fir.

vd. Limberger,

Rathschr.

Wittelbach, Oberamts Lahr. (Liegenschaftsversteigerung.) Auf oberamtliche Verfügung vom 14. September d. J. No. 36892 werden in Forderungssachen dem hiesigen Bürger Joh. Weber nachbenannte Liegenschaften am Dienstag den 12. November d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Zwangswege im hiesigen Ochsenwirthshause öffentlich versteigert, als:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, nebst Schopf und Schweinfällen, nebenstehendem Backofen, $\frac{1}{2}$ Sester Hofraithe und 1 Bierling Gemüsegarten, einerf. Val. Hechinger, sonst ringsum Eigenthum. Anschl. 700 fl.

2) 30 Sester Ackerfeld, neben C. F. Maurer und Val. Hechinger. Anschl. 1500 fl.

3) 9 Sester 79 Ruthen Wiesen, an das Gut anstoßend, einerf. C. F. Maurer, anderf. der Bach. Anschl. 800 fl.

4) $\frac{1}{2}$ Sester Acker, neben Christian Himmelsbach u. Landolin Cvte. Anschl. 40 fl.

5) 2 Sester 10 Ruthen Wald, neben Christof Faist und Mathias Schäffer.

Anschlag 60 fl.

Summa 3100 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Wittelbach, den 21. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Keth.

vd. Kunz.

3) Stadt Kehl. (Liegenschaftsversteigerung) Da in der auf heute in Folge richterlicher Verfügung angeordneten Versteigerung der Liegenschaften des Kürschners Gustav Roos der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden solche, und zwar

ein zweistöckiges Wohnhaus, nebst Hausplatz, Hof und Garten, einerf. Wittwe Immoth,

anderer Jakob Schaaff, vornen die Hauptstraße, hinten die Marktstraße,

Dienstags den 5. November d. J.,
Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rath-
hause einer zweiten Steigerung ausgesetzt, wo-
bei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der
Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Stadt Rehl, den 24. September 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Gas. vdt. Sommer.

[1] Oberwolfach, Amts Wolfach. (Liegenschafts-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Wolfach, vom 28. November 1849 No. 12950 werden dem Bauern Lorenz Müller auf Schwarzenbruch am

Donnerstag den 14. November d. J.,
Nachmittags 1 Uhr, im Gasthause zum Hirsch bei der Walf nachbeschriebene Liegenschaften und Gebäulichkeiten im Vollstreckungswege öffentlich versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag erteilt wird, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werden sollte.

Zur Versteigerung werden ausgesetzt:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach.

Ein Speicherhaus, ein Back- und Waschhaus.

Eine Kundenmahlmühle mit 1 Gang.

Ein anderthalbstöckiges Tagelöhnerhaus mit Scheuer, Keller und Stallung unter einem Dach.

Ferner circa 2 Meßle Garten beim Hause.
Circa 40 Sester Ackerfeld, circa 20 Sester Wiesfeld.

Circa 135 Sester Reutberg und 21 Sester Waldung.

Diese Liegenschaften und Gebäulichkeiten liegen im Gewann Schwarzenbruch, Gemeinde Oberwolfach.

Die nähere Beschreibung derselben, sowie die Bedingungen und der Schätzungspreis werden am Tage der Versteigerung öffentlich bekannt gemacht werden.

Fremde Steigerer haben sich mit beglaubigten Sitten- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Oberwolfach, den 21. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Bäble.

[2] Forchheim, Amts Eettingen. (Liegenschafts-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Eittingen vom 13. März No. 6201 und des Großh. Landamts Karlsruhe vom 19. August 1850 No. 18494 werden dem Ziegler Salomon Wettstein dahier nachbenannte Liegenschaften am Montag den 18. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis oder darüber erreicht worden.

Die Liegenschaften sind folgende:

Ein einstöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit einem Locale für Ziegelwaaren, nebst Scheuer und Stallung; ferner noch ein einstöckiges, von Holz erbautes Wohnhaus für Stückwerker, nebst Ziegelhütte und drei Brennöfen und einer Trockenhütte. Hiezu gehören noch 11 Viertel Plaz. Das Ganze stößt allerseits auf die Forchheimer Gemeindegüter.

Forchheim, den 10. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Rißner.

Bekanntmachungen.

Saline Rappena u. (Den Verkauf des Viehsalzes betreffend.) Es wird hiemit zur Kenntniß der diesseitigen Salzabnehmer gebracht, daß das Viehsalz, welches bisher bei der Saline nur in Säcken zu 2 Centnern zum Verkauf gelangte, nunmehr auch in Säcken zu 1 Centner verpackt und um den Preis von 2 fl. 6 kr. abgegeben wird.

Saline Rappena u., den 8. October 1850.

Großherzogl. Saline-Casse.

Maler.

[3] Bförsheim. (Hanflieferung.) Zur Lieferung von 120 Centnern ungeriebenen Hanfes, frei hierher geliefert, wird der Soumissionsweg eröffnet. Hiezu Lusttragende wollen Muster unter Angabe des äußersten Preises innerhalb drei Wochen, von heute an, portofrei und zusenden. Spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Bförsheim, den 11. October 1850.

Großherzogliche Verwaltung
der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.

Becker. Hölzlin.